

Betreff: Nachbarschaftsverband Heidelberg - Mannheim
Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
Beschlussvorlage Nr. N 01 / 2014 vom 22.10.2014
http://www.nv-hd-ma.de/fnp/fnp_wind.html

Bürgerbeteiligung Windenergie (im Zeitraum 01.10.2015 bis 16.11.2015)

03.11.2015 Stellungnahme zu den Inhalten der o. g. Beschlussvorlage
in Bezug auf die Konzentrationszonen KZW 1 und KZW 2
im Käfertaler Wald (Mannheim).

Die Schutzgemeinschaft Käfertaler Wald lehnt den Bau von Windenergieanlagen im Käfertaler Wald ab!

Der Käfertaler Wald ist ein ausgewiesenes Naherholungsgebiet im Mannheimer Norden. Mit Wildgehegen und Vogelpark, mit einem See, der sich zu einem Biotop entwickelt, mit weitläufigem Kinderspielplatz und Kneippanlage, mit umfangreich markiertem Wegenetz und zahlreichen Schutzhütten, mit Minigolfanlage und Bolzplatz, mit festinstalliertem Grillplatz und einer Waldgaststätte, mit dem zentralen Treffpunkt Karlstern und dem Anlaufpunkt Schützenhaus Blumenau, mit unproblematischen Zufahrtsmöglichkeiten für den Privatverkehr und großzügigen Parkmöglichkeiten, sowie - ab 2016 - mit doppelter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr durch die Stadtbahn Nord, die unmittelbar am Waldrand ihre Wendeschleifen haben wird, ... mit dieser Infrastruktur und unmittelbar angrenzend an die Wohnbebauung der Stadtteile Blumenau, Schönau, Gartenstadt und Käfertal hat dieses Waldgebiet einen sehr ausgeprägten Einladungscharakter und wird dementsprechend auch stark frequentiert von Jung und Alt, von Spaziergängern, Wandersleuten und Radfahrern, von Joggern und von Trainingsgruppen aus den umliegenden Sportvereinen und Betrieben – oder von Menschen, die einfach abschalten und dort verweilen möchten. Der Karlstern ist ein beliebter Rentnertreff, dort feiern Vereine ihre Feste und auch Parteien beziehen dort gern Posten.

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) erstellt derzeit einen "**Teilregionalplan Windenergie**". Darin wird u.v.a. festgestellt:

Naherholung findet hauptsächlich beim Erleben der Landschaft durch Ruhe und Bewegung „vor der Haustür“ statt. Einen wichtigen Ausgleich zu der Enge in den dicht besiedelten Städten stellen insbesondere siedlungsnah Waldgebiete dar, die als Freizeit- und Erholungsräume zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Der Wald bietet als naturnaher, von negativen Umwelteinflüssen häufig noch wenig belasteter Erholungsraum ein großes Potenzial für passive und aktive Erholungsformen.

Vor allem die stadtnahen Waldteile um die Oberzentren Mannheim (Käfertaler Wald, Rheinauer Wald, Reißinsel) ... dienen der intensiven Naherholung.

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet man u. a. die folgenden Feststellungen:

- KZW1 und KZW2 liegen in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung.
- Sie liegen teilweise in einem bedeutenden Raum für den regionalen Biotopverbund. (Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt)
- Der Käfertaler Wald ist ein Landschaftsschutzgebiet.
- KZW1 und KZW2 liegen in einem Regionalen Grünzug.
- Sie überlagern teilweise ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
- Nördlich der Autobahn liegt ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. (Karte Regionale Freiraumstruktur)

In 2007 wurde der gesamte Käfertaler Wald, nördlich und südlich der Autobahn, vom Gemeinderat der Stadt Mannheim zu einem Gesetzlichen Erholungswald erklärt.

Gemäß Waldfunktionskartierung des ForstBW sind die beiden Konzentrationszonen KZW1 und KZW2 vollflächig als Immissions- und Klimaschutzwald ausgewiesen.

Ein Klimaschutzwald soll das Bioklima benachbarter Siedlungsbereiche und Freiflächen durch großräumigen Luftaustausch verbessern.

Immissionschutzwald mindert schädliche oder belästigende Einwirkungen, wie Lärm, Staub, Aerosole, Gase und Strahlen. Er schützt damit u. a. Wohn- und Erholungsbereiche vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen.

Der Käfertaler Wald ist für die Bürgerinnen und Bürger, die im Mannheimer Norden leben und von Industrie und Verkehrsadern umgeben sind, ein unverzichtbares Naherholungsgebiet. Er ist Teil des noch zu ergänzenden bzw. zu schließenden Grünzugs.

Im Lärmaktionsplan der Stadt Mannheim zählt der Käfertaler Wald komplett mit 1.350 ha zu den "Ruhigen Gebieten als Landschaftsraum".

Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht.

Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe; ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen im Käfertaler Wald gegeben. Das bisherige Landschaftsschutzgebiet wird "zoniert", d.h. den beiden Waldflächen KZW1 und KZW2, mit einer Größe von insgesamt 161 ha, wird der Charakter eines LSG abgesprochen, eine weitreichende Schmälerung des Erholungswertes wird vorsätzlich herbeigeführt und eine "optisch bedrückende Wirkung" der 200m-hohen Windräder den Waldbesuchern bewusst zugemutet.

Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist der Käfertaler Wald als Ganzes funktional entwertet und grob fahrlässig belastet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt.

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Die Schönheit der Landschaft gilt also auch als Schutzzweck für Erholung; sie hat damit eine dem Menschen dienende Funktion.

In Genehmigungsverfahren wird selbst von offizieller Seite von einer "Vorbelastung" beziehungsweise "Vorschädigung" gesprochen, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Das Errichten von Windkraftanlagen ist dementsprechend besonders fahrlässig, wenn es noch keine Vorschädigung gibt.

Betrachtet man die den Käfertaler Wald durchschneidende Autobahn – zu Recht – als eine Vorschädigung, so gibt es doch einen wesentlichen Unterschied zu den "Schädigungen" durch Windräder: Die Autobahn verläuft ebenerdig durch den Wald; der Verkehrslärm wird durch den Wald gedämpft. Die Windräder ragen weit über die Waldbäume hinaus; die Rotorengeräusche können sich ungehindert ausbreiten.

In Baden-Württemberg wird der Lärmschutzwald nicht gesondert dargestellt. Er ist im lokalen Immissionsschutzwald enthalten. ForstBW verdeutlicht die Lärmdämpfung durch Wald mit folgendem Beispiel:

Wald vermindert Verkehrs- und Industrielärm wesentlich stärker als baumlose Flächen. So wären zum Beispiel zur Reduzierung des Verkehrslärms einer vielbefahrenen Bundesstraße von 83 dBA auf das für Wohngebiete als erträglich angesehene Maß von 40 dBA rund 2000 Meter freies Feld erforderlich. Beim Wald hingegen genügt bei einem dichten Bestandaufbau ein Gürtel von ca. 250 Metern.

Durch die zahlreichen ca. 1 ha großen Waldlichtungen, die durch den Bau von Windrädern entstehen würden, würde die noch gegebene Lärminderung erheblich reduziert und damit der Verkehrslärm der Autobahn bis weit in den Wald hinein hörbar werden.

Im Lärmaktionsplan der Stadt Mannheim wird ausgeführt, dass das Ziel der Ausweisung "Ruhiger Gebiete" nicht primär die Verringerung der bestehenden Lärmbelastung der Gebiete ist, sondern vielmehr der Schutz vor einer Zunahme des Lärms.

Windkraftanlagen erzeugen hörbaren Schall, der vorwiegend als Lärmbelästigung empfunden wird, und für den Menschen unhörbaren Infraschall, der mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen wird, da hier eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

In dem Umweltgutachten 2008 – Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels des Sachverständigenrates für Umweltfragen heißt es unter anderem zum Thema "Ruhige Gebiete": „Die Lärmbelastung sollte zur Vermeidung erheblicher Belästigungen langfristig einen Grenzwert von 55 dB(A) nicht übersteigen.“

Eine effektive Erholung, die mit dem Schutz ruhiger Gebiete sichergestellt werden soll, kann auf der Grundlage dieses Grenzwertes indessen nicht erreicht werden.

Insofern sollte zumindest der in Nr. 6.1 lit. e) der TA Lärm für reine Wohngebiete maßgebliche Immissionsrichtwert von 50 dB(A) entscheidend sein, besser noch der gemäß Nr. 6.1 lit. f) für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten relevante Wert von 45 dB(A)

In der Medizin ist der Wald in seiner Bedeutung als Heilraum anerkannt. Ein Naherholungsgebiet ist, gemessen an seinem Erholungswert, einem Kurpark gleichzusetzen. Für Kurparks gilt ein Lärmgrenzwert von 45 dB.

Ein Windrad in der geplanten Größenordnung erzeugt bei durchschnittlicher Leistung einen Lärmpegel von etwa 70 dB; dies entspricht dem Verkehrslärm einer Hauptverkehrsstraße (wie z.B. Frankentaler Straße / Waldstraße). In einer Entfernung von 350 m werden es immer noch 50 dB sein; das ist etwa die Lautstärke einer lebhaften Gesprächsrunde am Stammtisch. Auch wenn die Lärmbelastung mit zunehmendem Abstand vom Windrad abnimmt, das in 700 m Entfernung liegende, benachbarte Windrad sorgt wieder für ein Anschwellen des Lärmpegels.

Ein Waldbesucher, der zu einem Spaziergang am Karlstern startet, wird etwa alle 10 Minuten auf ein Windrad treffen. Ebenso wird es dem Spaziergänger ergehen, wenn er am Schützenhaus Blumenau losläuft. Der Rad fahrende Waldbesucher wird entsprechend alle 3 – 4 Minuten auf ein Windrad stoßen.

Der Erholungsuchende wandelt also bei seinem Spaziergang durch die Konzentrationszonen permanent unter einem "Lärmteppich" zwischen 50 dB und 70 dB. (Vom Stammtisch über die Hauptverkehrsstraße zum nächsten Stammtisch!)

Bei einem akustischen Wirkungskreis von ca. 38 ha je Windrad ($A = r^2 \cdot \pi$ oder $350\text{m} \cdot 350\text{m} \cdot 3,14$) fällt eben durch den Bau eines einzigen Windrads eine Waldfläche von ca. 38 ha, entsprechend ca. 57 Fußballfeldern, als Naherholungsgebiet weg. Fordert man eine Lärmschwelle unterhalb von 50 dB, wird der Verlust an Erholungswald noch größer.

Wird der gestresste, Ruhe bedürftige, im Nahbereich wohnende Erholungsuchende "sein" Naherholungsgebiet, "seinen" Gesetzlichen Erholungswald noch aufsuchen, wenn er dort eine Geräuschkulisse wie am Straßenrand vorfindet?

Der hörbare Schall eines Windrads breitet sich nach allen Seiten ungehindert, über die Baumwipfel des Waldes hinweg, aus und hat selbst nach 1.000 m nicht auf 40 dB abgenommen. Dieser Lärmpegel ist jedoch in der Nachtzeit für ein "Gebiet mit vorwiegend Wohnungen" gesetzlich vorgeschrieben. Ein Abstand von 1.000 m zwischen einer möglichen Windkraftanlage und der Wohnbebauung ist demnach nicht ausreichend.

Der von Windkraftanlagen ausgehende unhörbare Infraschall erzeugt über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Es gibt keine geeigneten Maßnahmen, sich gegen diese niederen Frequenzen mit großer Wellenlänge zu schützen – auch nicht in geschlossenen Gebäuden.

Bei Infraschallmessungen, veranlasst durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften, wurde bei einem 135m-hohen Windrad in einer Entfernung von 12 km noch Infraschall nachgewiesen. Bei höheren Windrädern dürfte die Reichweite noch größer sein.

Auch der Fachverband für Strahlenschutz e.V. weist darauf hin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind.

Nach Aussagen aus der Fraunhofergesellschaft wird die Erforschung der Wirkungen bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Es ist von einer gegenwärtig unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen.

Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann nach neueren Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden.

Das Umweltbundesamt sieht Handlungsbedarf:

Die Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschall-Emissionen sind ernst zu nehmen und müssen dringend besser erforscht werden. Infraschall steht im Verdacht, schwere gesundheitliche Schäden wie Schlafstörungen, Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen, Tinnitus oder Depressionen und Veränderungen von Gehirnströmen auszulösen.

In Erfahrungsberichten von Menschen, die in der Nähe von Windrädern wohnen, wird außerdem vielfach und übereinstimmend von Kopfschmerzen, Verspannungen, Konzentrationsschwäche u.ä. gesprochen.

Aus medizinischer Sicht zählen Säuglinge, Kinder und Jugendliche als Risikogruppe.
Für schwangere Frauen gilt Infraschall als gefährlich.

In einer europäischen Rahmenrichtlinie ist festgelegt, dass schwangere Arbeitnehmerinnen keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass sich am Waldrand in Gartenstadt die Waldschule befindet und am Waldrand von Blumenau/Sandtorf die Eugen-Neter-Schule, eine Ganztageschule für geistig behinderte Kinder. Es ist nicht abzusehen, ob oder welche Beeinträchtigungen von den Windrädern auf die Kinder einwirken werden und zu welchen Folgen physischer und psychischer Art diese führen werden.

Mit der Intention, Waldführungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie Fortbildungsveranstaltungen für aktive und werdende Pädagogen/-innen anzubieten, wurde an der Waldpforte das "Waldhaus" installiert. Unter der Schirmherrschaft der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Mannheim e.V. wurde 2009 das Projekt "Mannheimer Wald-Welten" begründet, das die Mannheimer Wälder waldpädagogisch erschließen will. Möglich gemacht wurde dies durch einen finanziellen Zuschuss der Stadt Mannheim und durch einen Kooperationsvertrag mit dem Verein "Freunde des Karlsterns Mannheim e.V."

Wenn es den unberührten Wald, den man pädagogisch erschließen will, nicht mehr geben wird, wird es bald dieses Projekt mangels Nachfrage aus den Schulen u.a. auch nicht mehr geben.

Im Rottannenweg, am Waldrand zur Gartenstadt, haben sich die "Waldwichtel" eingenistet, eine Kindertagespflegestelle für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Kindergarteneintritt. Der Ort wurde gewählt, weil im Konzept der Einrichtung die Nähe zur Natur eine große Rolle spielt. Waldbesuche und das Erleben und Gestalten mit Naturmaterialien stehen hierbei im Vordergrund. Die Vormittage verbringen die Kinder – auch bei ungünstiger Wetterlage – in Wald und Feld und die Nachmittage im Haus und Garten.

Ein regelmäßiger Aufenthalt der Kinder im Wirkungsbereich von Windrädern ist schlicht undenkbar!

In belasteten Gebieten wird auch eine deutlich erhöhte Zahl von Miss- und Fehlgeburten bei Tieren registriert, sowie Verhaltensauffälligkeiten.

Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass auf den Aussiedlerhöfen in Sandtorf Tierhaltung betrieben wird; u.a. eine größere Pferdepension.

Es ist unverständlich, wie bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll.

Der Schutz, der den Menschen in Bayern und in anderen Bundesländern zugestanden wird, muss auch in Baden-Württemberg gewährt werden: Abstand zur Wohnbebauung = 10 x Höhe der WKA. Im Käfertaler Wald muss ein Abstand von 2.000 m gewährleistet sein.

(N.B.:

In England und Wales beträgt der Mindestabstand bei einer Höhe über 150 m mindestens 3 km.)

Allein die Tatsache,

- dass ein Windrad im Normalbetrieb einen Lärm verursacht, der mit dem Verkehrslärm einer stark befahrenen Straße **vergleichbar ist** (ca. 70 dB),
- dass ein sich bewegender Schlagschatten bei den Betroffenen zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **führen kann**,
- dass ein ständiger Lichtwechsel – ein Discoeffekt – das gesundheitliche Wohlbefinden **beeinträchtigen kann**,
- dass Infraschall **im Verdacht steht**, schwere gesundheitliche Schäden auszulösen und selbst das Umweltbundesamt einen Handlungsbedarf sieht,

reicht definitiv aus, um

- in einem ausgewiesenen und sehr stark frequentierten Naherholungsgebiet
 - und näher als 2.000 m an Wohngebieten oder Schulen
- den Bau von Windrädern auszuschließen.**

Die Einrichtung von Konzentrationszonen im Käfertaler Wald ist gleichzusetzen mit der vorsätzlichen Zerstörung eines Naherholungsgebietes, das für eine Stadt mit der Struktur Mannheims dringend erforderlich ist.

In Anbetracht der hohen Standards und Bedeutung, die im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und vom Verband Region Rhein-Neckar dem Käfertaler Wald zuerkannt werden, den Qualitätsmerkmalen LSG, FFH-Gebiet und Gesetzlicher Erholungswald der Stufe 1, Immissions- und Klimaschutzwald und der durchaus berechtigten "Hymnen", die seit Jahren auf einen erstrebenswerten durchgehenden Grünzug "gesungen" werden, verbunden mit der Bereitschaft, dafür viel Geld zu investieren, muss man die Zerstörung des Naherholungsgebiets als einen Akt maximaler Widersprüchlichkeit bewerten.

Das Risiko einer möglichen Gefährdung für die Gesundheit der Menschen, die in der Umgebung von Windrädern wohnen oder sich im engeren Umkreis aufhalten und "erholen" möchten, ist zu groß und unkalkulierbar, als dass irgendjemand den Bau von Windrädern im Käfertaler Wald verantworten könnte.

Der Bevölkerung ist auch nicht gleichgültig,

- ob für den Bau eines jeden Windrades ca. 10.000 m² Wald abgeholzt werden müssen,
- ob für den Bau eines jeden Windrades an die 3.000 t Stahlbeton bis zu 30 m tief in den Waldboden versenkt werden, - vermutlich für alle Ewigkeit
- ob kein Vogelgezwitscher mehr hörbar ist, weil das Windrad lauter ist bzw., weil die Vögel innerhalb eines Kreises mit 120 m Durchmesser (ca. Fläche zweier Fußballfelder) in Lebensgefahr schweben und erfahrungsgemäß häufig den Kürzeren ziehen werden,
- ob die Tiere in den Wild- und Vogelgehegen unter den fremdartigen Licht- und Schalleinflüssen leiden und unruhig werden,

Nicht zu verkennen ist die "optisch bedrängende Wirkung", die die Akteure im NV HD-MA selbst in die Diskussion einführen.

Ein ca. 160 ha großes Waldgebiet wird auf Erholung und Entspannung Suchende künftig wenig Anziehungskraft ausüben, weil sie dort unter einem störenden Lärmteppich bzw. in einer lästigen Geräuschkulisse wandeln und unruhigen Lichtverhältnissen ausgesetzt sind.

Es gibt ein weit verbreitetes Unverständnis oder gar eine Empörung in der Bevölkerung darüber, wie man überhaupt auf die Idee kommen kann, im Käfertaler Wald "Konzentrationszonen" ausweisen zu wollen (nebenbei: dies ist ein äußerst unglücklich gewählter Begriff!). Diese Verständnislosigkeit ist begründet im Wissen um Fakten, die auch aus ökologischer, ökonomischer und energiewirtschaftlicher Sicht gegen Windräder – insbesondere in Gegenden mit zu geringer oder grenzwertiger Windhöflichkeit – sprechen und zeigt sich auch in Fragen, die von Misstrauen geprägt sind.

Hier eine Auswahl, - ohne Bewertung und Anspruch auf Richtigkeit der Aussagen, doch nicht minder bemerkenswert:

- Die Windstärke über dem Käfertaler Wald ist viel zu gering.
- Die Werte im Windatlas sind viel zu hoch angesetzt. Dies zeigen auch die gemachten Erfahrungen in Hüttenfeld, in Birkenau und auch an der Grenze zur Schweiz.
- Welche Kosten entstehen, Wer zahlt?
- Wer profitiert und wie viel?
- Welche Interessen stehen dahinter?
- Die Stadt könnte in Versuchung geraten, aus finanziellen und ideologischen Gründen auf Windräder zu setzen.
- Die Stadt könnte auf einen Pachtertrag von an die 500.000 Euro spekulieren.
- Die Stadt könnte auf Gewerbesteuereinnahmen hoffen, sofern die Windräder nicht als wirkungs- und ertragsfreie Betonmonster im Wald stehen.
- Welche Rolle spielt der BUND?
- Welche Rolle spielt die MVV?
- Da Strom nicht in großem Stil gespeichert werden kann und daher die konventionellen Kraftwerke zur Sicherung der Grundlast weiter am Netz bleiben müssen, werden die überschüssigen Stromspitzen ins Ausland verkauft, verschenkt oder gar mit einer Dreingabe abgegeben.
- Eingespartes CO₂ wird durch Zertifikate an andere Länder verkauft, die dann umso mehr CO₂ produzieren dürfen.

Ungeschmälerter Erhalt des Naherholungsgebiets "Käfertaler Wald" und Angstfreiheit vor möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen der eigenen Gesundheit, das sind die berechtigten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung und maßgeblichen, politischen Entscheidungsträger.